

99146008080000

# einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001937132/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99146008080000
Leistungsbezeichnung I	einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Energiepreispauschale für Studierende, (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Studium (1030300), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.03.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eppsg/">https://www.gesetze-im-internet.de/eppsg/</a>
Teaser	Mit der einmaligen Energiepreispauschale entlastet die Bundesregierung Menschen in Ausbildung, wenn sie die im Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Hier erfahren Sie mehr darüber.
Volltext	<p>Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen können eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.</p> <p>Wenn Sie zu dem Adressatenkreis zählen und weitere Voraussetzungen erfüllen, können Sie einen Antrag auf die Einmalzahlung online nach dem vorgesehenen Verfahren stellen. Als antragsberechtigte Person erhalten Sie hierzu einen Zugangscode und ggf. eine PIN von Ihrer Ausbildungsstätte. Für die Beantragung der Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler ist das Anlegen eines BundID-Nutzerkontos erforderlich. Sie können Ihren Antrag bis zum 30.09.2023 stellen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Ausbildungsstätte übermittelt.</li> <li>• Zugangscode <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Ausbildungsstätte übermittelt.</li> </ul> </li> <li>• Gegebenenfalls PIN</li> <li>• IBAN aus dem SEPA-Raum</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Antragstellende benötigen ein BundID-Konto zur Identifizierung im Antragsprozess.

## Voraussetzungen

- Sie können die Einmalzahlung erhalten, wenn Sie die im Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) festgelegten Voraussetzungen erfüllen:
  - Hierzu zählen aus dem Bereich der Hochschulen bspw. auch Teilzeitstudierende, Promotionsstudierende, Studierende in einem Urlaubssemester, Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Studierende in einem dualen Studium.
    - Studierende,
    - Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
    - Schülerinnen und Schüler in (Berufs-)Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
    - Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an höheren Fachschulen und Akademien,
      - Bei Auszubildenden ist zu differenzieren: Es kommt für die Anspruchsberechtigung darauf an, was für eine Ausbildungsstätte sie besuchen und was für einen Abschluss sie anstreben. Auszubildende an einer Berufsfachschule oder einer Fachschule, die einen mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschluss machen, erhalten die Einmalzahlung. Das gilt auch für Auszubildende, die eine Fachschulklasse besuchen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.
        - Auszubildende in Ausbildungsgängen an bestimmten Ausbildungsstätten, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfasst sind.
  - Sie müssen zum Adressatenkreis des EPPSG gehören. Dazu gehören:
    - Personen, die einen auf maximal zwei Semester begrenzten Studienaufenthalt/Praktikumsaufenthalt im Ausland durchgeführt haben und parallel noch bei ihrer Ausbildungsstätte im Inland immatrikuliert/angemeldet waren, haben in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Die Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler kann man digital über <a href="http://www.einmalzahlung200.de">www.einmalzahlung200.de</a> beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie richten sich ein BundID-Konto mit der eID-Funktion des Personalausweises, mit Ihrem ELSTER-Zertifikat, Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel, Ihrer EU-Identität oder Ihrer Unionsbürgerkarte ein.</li> <li>• Alternativ richten Sie sich ein BundID-Konto als Basisregistrierung mit Nutzernamen/Passwort ein.</li> <li>• Sie erhalten von Ihrer Ausbildungsstätte einen Zugangscode und ggf. eine PIN.</li> <li>• Sie registrieren sich auf der Website <a href="http://www.einmalzahlung200.de">www.einmalzahlung200.de</a> mit Ihrem BundID-Konto.</li> <li>• Sie geben den von Ihrer Ausbildungsstätte übermittelten Zugangscode (und ggf. die PIN) in das Antragsformular ein.</li> <li>• Sie geben die weiteren erforderlichen Angaben an, insbesondere die IBAN Ihres Kontos, eines Gemeinschaftskontos oder eines Fremdkontos.</li> <li>• Nach Absenden Ihres Antrags wird dieser an die zuständige Stelle im Land übermittelt und im jeweiligen Landesfachverfahren (voll-)automatisiert geprüft.</li> <li>• Sie erhalten in der Regel innerhalb weniger Minuten Ihren Bewilligungsbescheid.</li> <li>• Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt in der Regel innerhalb weniger Werktage.</li> </ul> <p>Zuständige Stelle für den Hochschulbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Senatorin für Wissenschaft und Höfen (SWH), Abteilung Wissenschaft, Referat „Hochschulen und Hochschulpolitik“</li> </ul> <p>Zuständige Stelle für Fachschulen und Berufsfachschulen (ohne Gesundheitsfachschulen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 22 „Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, Berufsbildende Schulen“</li> </ul> <p>Zuständige Stelle für den Bereich der Gesundheitsfachschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV), Referat 40 „Rechtsangelegenheiten Gesundheit, Berufe- und Sozialversicherungsrecht“</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Zuständige Stelle für den Bereich der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und für den Bereich der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Senator für Finanzen (SF), Referat 30 „Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht“</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitung der Anträge bis zur Bewilligung dauert in der Regel nur wenige Minuten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage nach Bewilligung.</p>
Frist	<p>Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2023 gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://id.bund.de/de">https://id.bund.de/de</a> <a href="https://www.ausweisapp.bund.de/home/">https://www.ausweisapp.bund.de/home/</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiepreispauschale für Studierende, (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler beantragen</li> <li>• Energiepreispauschale für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.</li> <li>• Grundlage ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG; in Kraft seit 21.12.2022).</li> <li>• Studierende müssen zum 1. Dezember 2022 immatrikuliert, (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Schüle-rinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen müs-sen zum 1. Dezember 2022 an der Ausbildungsstätte an-gemeldet gewesen sein.Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden.</li> <li>• Erwerbstätige Studierende, die die Energiepauschale von 300 Euro für Erwerbstätige erhalten haben, können auch die Einmalzahlung von 200 Euro erhalten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die 200 Euro Energiepreispauschale</li> <li>• wird nicht besteuert</li> <li>• ist nicht pfändbar</li> <li>• einkommensabhängigen Leistungen,</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Sozialleistungen,
- Sozialversicherungsbeiträgen und
- der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- findet keine Berücksichtigung bei:
- BAföG-Empfängerinnen und Empfänger, die den Heizkostenzuschuss I und II erhalten, können auch die Einmalzahlung von 200 Euro erhalten.
- Anträge müssen bis zum 30. September 2023 gestellt werden.
- Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Bundesländer zuständig.
- Die Länder haben Durchführungsverordnungen erlassen.
  - bundeseinheitlich ab dem 15. März 2023 möglich
  - nur online über die Antragswebseite möglich (<https://www.einmalzahlung200.de>)
  - zur Identifizierung bei der Antragstellung ist zwingend ein BundID-Konto erforderlich
- Die Länder haben zur Antragstellung beschlossen:
- Zuständige Behörde: Die jeweils zuständige Behörde ergibt sich aus der Durchführungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Diese Durchführungsverordnungen sind in der Regel im Rechtsportal des Bundeslandes veröffentlicht.

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen